

# Stadt Dessau-Roßlau

## Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau

| Unterzeichnung durch OB | Beschlussfassung im Stadtrat | Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt - |                 | Inkraftsetzung |
|-------------------------|------------------------------|--|-----------------|----------------|
| 17. Mai 2010            | 12. Mai 2010                 | 29. Mai 2010   | 06/10, S. 15-17 | 01. Juni 2010  |

**Hinweis:**

*Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.*

*Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des Elbe-Fläming-Kurier oder des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

## **Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190), in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 12.05.2010 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau führt den Namen Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten – DeKiTa und wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb von Kinderkrippen, Kindergärten, Horte für schulpflichtige Kinder und Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. In den Kindertageseinrichtungen soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht gefördert werden. Durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes angeregt und seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und Benachteiligungen ausgeglichen werden. In den Tageseinrichtungen soll die Integration gefördert werden, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, insbesondere dem § 171 Abs. 3 GO LSA.
- (5) Der Eigenbetrieb erhebt die Elternbeiträge von den Erziehungsberechtigten und erlässt hierzu im Namen und im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau die Beitragsbescheide. Für die Beitreibung von Forderungen bedient sich der Eigenbetrieb der zuständigen Ämter der Stadt Dessau-Roßlau.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das diesen Wert übersteigende Vermögen des Eigenbetriebes ist in diesem Falle von der Stadt Dessau-Roßlau ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Stammkapital und Betriebsvermögen**

- (1) Gemäß § 12 Abs. 2 EigBG wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.
- (2) Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche für Betrieb, Verwaltung und Bewirtschaftung notwendigen beweglichen Vermögensgegenstände der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau.

### **§ 4 Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- Stadtrat

### **§ 5 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind. Er ist für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Für den Fall der Verhinderung des Betriebsleiters beauftragt dieser in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss einen Bediensteten mit seiner Vertretung.
- (5) Verpflichtungserklärungen (§ 70 GO LSA) müssen durch den Betriebsleiter bzw. im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von seinem Vertreter handschriftlich unter-

zeichnet werden. § 70 Abs. 4 GO LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleich stehen.

- (6) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (7) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebes und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus. Er entscheidet über Nebentätigkeitsgenehmigungen.
- (8) Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Betriebsleiter an die VOB, die VOL und die VOF gebunden. Er informiert den Betriebsausschuss vierteljährlich über die von ihm getroffenen Vergabeentscheidungen.
- (9) Der Betriebsleiter bereitet in Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Betriebsausschuss soll den Betriebsleiter in wesentlichen Angelegenheiten des Betriebes hören.
- (10) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und in allen Fragen Auskunft zu erteilen.
- (11) Der Betriebsleiter hat dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Er hat ihm Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes, zu erteilen. Er hat den Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren, wenn Erfolg gefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. Die Pflicht zur Vorlage an den Betriebsausschuss bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar
  - dem Oberbürgermeister,
  - acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 46 GO LSA benannt werden und
  - einem Beschäftigten des Eigenbetriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird.

Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 46 Abs. 4 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt bleibt davon unberührt.

- (2) Vorsitzender des Betriebsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 EigBG ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter. Für den Verhinderungsfall des Vertreters kann der Oberbürgermeister einen weiteren Vertreter bestimmen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Betriebsausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.
- (3) Der Betriebsausschuss ist beschließender Ausschuss im Sinne der GO LSA.
- (4) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Oberbürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Dessau-Roßlau entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich

lich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

- (5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungspunkten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.
- (7) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter.
- (8) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Betriebsleiters fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
  - a) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers;
  - b) über den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Jahresnettoentgelt ohne Nebenkosten mindestens 25.000 Euro beträgt;
  - c) sonstige Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 25.000 Euro pro Jahr;
  - d) die Durchführung von Baumaßnahmen bzw. Investitionen in Höhe von mehr als 25.000 Euro bis höchstens 500.000 Euro im Einzelfall, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
  - e) über die Vergabe von Aufträgen entsprechend der VOB und VOL, soweit deren Wert mindestens 25.000 Euro beträgt;
  - f) Planungsleistungen inklusive VOF, soweit deren Wert mindestens 10.000 Euro beträgt;
  - g) die Stundung von Forderungen über 5.000 Euro sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen über 2.500 Euro;
  - h) die Hingabe von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese 2.500 EUR übersteigen bis höchstens 20.000 Euro;
  - i) Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind; als erhebliche Mehrausgaben gelten Beträge von mehr als 25.000 Euro;
  - j) die Erteilung der Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabwendbar sind.

## **§ 7 Stadtrat**

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorbehalten sind.

Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) die Änderung der Rechtsform;
- b) die Auflösung des Eigenbetriebes;
- c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
- d) die Bestätigung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses;
- f) die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie dessen Entlastung;
- g) die Beschlussfassung über die Aufgabe der Nutzung eines Grundstückes als städtische Kindertagesstätte;

- h) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 250.000 Euro;
- i) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall;
- j) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 20.000 Euro;
- k) die Beschlussfassung zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung (BEP);
- l) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- m) gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltenen Aufgaben.

## **§ 8 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Betriebsleiter hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§ 17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Betriebsausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.
- (2) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften des § 16 ff. EigBG maßgeblich.

## **§ 9 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (3) Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.
- (4) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

## **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.  
Dessau-Roßlau, den 17.05.2010

Klemens Koschig  
Oberbürgermeister  
*Im Original unterschrieben und gesiegelt.*